jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 TVG 2012 Gegenstand

TVG 2012 - Tierversuchsgesetz 2012

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.08.2020

1. (1)Gegenstand dieses Bundesgesetzes ist der Schutz folgender Tiere, soweit diese zu wissenschaftlichen Zwecken oder Bildungszwecken verwendet werden oder verwendet werden sollen:
    1. 1.lebende Wirbeltiere einschließlich
        1. a)selbständig Nahrung aufnehmender Larven und
        2. b)Föten von Säugetieren ab dem letzten Drittel ihrer normalen Entwicklung,
    2. 2.Tiere, die sich in einem früheren Entwicklungsstadium als dem in Z 1 lit. a oder b genannten befinden, wenn sie über dieses hinaus weiterleben sollen und infolge der durchgeführten Tierversuche wahrscheinlich Schmerzen, Leiden oder Ängste empfinden oder dauerhafte Schäden erleiden werden, nachdem sie jenes Entwicklungsstadium erreicht haben sowie
    3. 3.lebende Kopffüßer.
2. (2)Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf:
    1. 1.nichtexperimentelle landwirtschaftliche Praktiken,
    2. 2.nichtexperimentelle veterinärmedizinische klinische Praktiken,
    3. 3.Praktiken, die für anerkannte Zwecke der Tierhaltung angewandt werden,
    4. 4.Praktiken, die hauptsächlich zur Identifizierung von Tieren angewandt werden,
    5. 5.Praktiken, bei denen nicht zu erwarten ist, dass sie Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden verursachen, die denen eines Kanüleneinstichs gemäß guter tierärztlicher Praxis gleichkommen oder über diese hinausgehen, sowie
    6. 6.Tiere gemäß Abs. 1, die nach den Bestimmungen des§ 10 freigelassen oder privat untergebracht worden sind.
3. (3)Ziele dieses Bundesgesetzes sind:
    1. 1.die Vermeidung und Verminderung der Verwendung von Tieren in Tierversuchen,
    2. 2.die Verbesserung der Bedingungen für die Zucht, Unterbringung, Pflege und Verwendung von Tieren in Tierversuchen,
    3. 3.die Förderung von Ersatzmethoden für Tierversuche sowie
    4. 4.die Ausschaltung oder möglichst weitgehende Reduktion der Belastung der in Tierversuchen verwendeten Tiere.
4. (4)Soweit dieses Bundesgesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind der 1. und 2. Abschnitt des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG), BGBl. Nr. 341/1981, auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

In Kraft seit 25.05.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at